

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/08 BH

L 12 SB 13/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 SB 152/06 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Juli 2008
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger, bei dem ein Grad der Behinderung von 100 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Merkzeichen "G" und "B" anerkannt sind, beansprucht die Feststellung der Voraussetzungen der Merkzeichen "aG" und "RF". Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat in dem vorbezeichneten Urteil die Berufung des Klägers gegen den die Klage abweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aurich vom 7.2.2008 zurückgewiesen. Mit seinem am 1.8.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 31.7.2008 beansprucht der Kläger Prozesskostenhilfe.
- 2 Die beantragte Prozesskostenhilfe ist dem Kläger schon deshalb nicht zu gewähren, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 3 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Zu einer Entscheidung des BSG in der Sache kann es daher nur kommen, wenn die Revision - nachträglich - auf die Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen wird (§ 160 Abs 1, § 160a SGG). Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigt, hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht zu erkennen. Soweit ersichtlich hat weder die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel festzustellen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Dabei ist zu beachten, dass auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) sowie des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) die Beschwerde nicht gestützt werden kann und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts vom Amts wegen) nur dann, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insofern ist es unbeachtlich, wenn der Kläger seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für schwerwiegender hält als das LSG angenommen hat.
- 4 Da dem Kläger ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann ihm auch kein zur Prozessvertretung vor dem BSG berechtigter Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 202 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

